

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 378/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser: Herr Poiré		Mitzeichnungen			
		FBL 5	6.3		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					18.11.2021
Rat					22.11.2021

TOP Flächennutzungsplan – 148. Änderung – „Spiel- und Freizeitflächen“
a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans
b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag

- a) Die Aufstellung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – „Spiel- und Freizeitflächen“ wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 148. Flächennutzungsplanänderung:

Der Inhalt der 148. Flächennutzungsplanänderung kann den beigefügten Planzeichnungen entnommen werden.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Entwurf der 148. Flächennutzungsplanänderung die Verfahren
gem. § 3 (1) BauGB – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit – und
gem. § 4 (1) BauGB – frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – durchzuführen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spiel- und Freizeitflächen“ die planungsrechtliche Absicherung der Spielplätze im Stadtgebiet vorzubereiten. Mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Unterrichtung sollen das planungsrechtliche Verfahren zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung eingeleitet und die Frühzeitige Unterrichtung mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden.

2. Sachverhalt

Anlass und Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung

Die 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spiel- und Freizeitflächen“ beinhaltet acht Teilflächen:

- Teilfläche A „Ahornweg“ Bergheim
- Teilfläche B „Hüttenhof“ Stadtteil Büsdorf
- Teilfläche C „Peringer Straße“ Stadtteil Glesch
- Teilfläche D „Von-Galen-Platz“ Stadtteil Niederaußem

- | | | |
|----------------|-----------------|------------------------------|
| • Teilfläche E | „Barbarastraße“ | Stadtteil Niederaußem |
| • Teilfläche F | „Im Tierpark“ | Stadtteil Quadrath-Ichendorf |
| • Teilfläche G | „Am Wiebach“ | Stadtteil Thorr |
| • Teilfläche H | „Babypark“ | Stadtteil Zieverich |

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Nutzungen in den einzelnen Teilbereichen sollen durch die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt werden.

Mit der Darstellung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist ein großes Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der Spiel- und Freizeitflächen gegeben. Mit der beabsichtigten Darstellung im Flächennutzungsplan sind sowohl Spielplätze als auch kleinere Ballsportflächen und die dazugehörigen Nutzungen möglich.

Detaillierte Informationen zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und ihrer Teilflächen können dem der Vorlage beigefügten Entwurf der Begründung entnommen werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, berücksichtigt verfügbare umweltbezogene Informationen und wird zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Auf die Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Als Konsequenz ist eine langfristige Absicherung der Spiel- und Freizeitflächen nicht gegeben und geplante Maßnahmen können nicht umgesetzt werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst stadteigene Grundstücke. Die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Sach- und Personalkosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine direkten klimaschutzrelevanten Auswirkungen.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB)

- a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- b) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Mit der Fassung der o. g. Beschlüsse können das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt werden.